

Studien- und Prüfungsordnung
der Privaten Hochschule für Kommunikation und Gestaltung HfK+G (staatlich
anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften)
Besonderer Teil für den Bachelor-Studiengang Illustration in klassischer Studienform
gültig ab Wintersemester 2018/19

Vom Senat in seiner Sitzung am 19.04.2018 beschlossene Ordnung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang Illustration gilt der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung der Hochschule für Kommunikation und Gestaltung HfK+G.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Studiengang Illustration.

§ 2 Ziel des Studiums, Abschlussgrad

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidaten die fachlichen, methodischen und Schlüsselqualifikationen erworben haben, die für eine qualifizierte und verantwortungsbewusste Berufsausübung im Bereich Illustration erforderlich sind und ob sie diese nach fachwissenschaftlichen und berufsethischen Grundsätzen anwenden können.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Illustration sind befähigt,
 - in gestalterischen, ökonomischen, rechtlichen und sozialen Kategorien konzeptionell zu denken und zu planen,
 - sich mit künstlerischen und theoretischen Ansätzen ihres Faches auseinanderzusetzen, sich selbständig künstlerische Kompetenzen und theoretisches Wissen anzueignen, dieses strukturiert darzustellen und eigenständig Schlussfolgerungen abzuleiten,
 - gestalterische und künstlerische Instrumente und Methoden auf die Praxis und neue Sachverhalte anzuwenden und selbständig Lösungen für kommunikative Problemstellungen in den unterschiedlichsten Medien zu entwickeln,
 - Illustration als Thema in einer Vielzahl von Branchen und Organisationen mit besonderem Schwerpunkt zu begreifen und mittels Medienkompetenz und künstlerischer Gestaltungskompetenz zu vertiefen, an der öffentlichen Meinungsbildung über Plattformen und Medien aller Art sachgemäß mitzuwirken,
 - Verantwortung in Teams zu übernehmen,

- effektiv zu kommunizieren und zu kollaborieren, auch in internationalen und kultur- übergreifenden Teams und Zusammenhängen,
 - Konflikte sachbezogen auszutragen, die eigene Position kritisch zu reflektieren und sich persönlich weiterzuentwickeln, in ihrer Tätigkeit berufsethische Gesichtspunkte zu beachten, den Wert zivilgesellschaftlichen Einsatzes zu erkennen und sich innerhalb und außerhalb von Arbeitszusammenhängen zu engagieren.
- (3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HfK+G den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 3 Beginn, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt i.d.R. am 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Gesamtarbeitsbelastung beträgt 180 Leistungspunkte (gemäß European Credit Transfer and Accumulation System– ECTS)
- (3) Das Studium umfasst 25 Pflichtmodule, 2 Wahlpflichtmodule und die Bachelorprüfung. Der Studienplan ist als Anlage 1 Teil dieser Ordnung. Weitere Wahlmöglichkeiten sind den Studierenden durch eigenständige Wahl der Mittel und Projekte/Gestaltungsobjekte innerhalb der Module einzuräumen.
- (4) Die modulbezogenen Regelungen sind Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 4 Modulprüfungen

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Prüfungsplan in Anlage 1 ausgewiesen.

§ 5 Bachelorprüfung

Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis müssen dem Ziel des Studiums gemäß § 2 entsprechen und in der vorgesehenen Zeit bearbeitbar sein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 19.04.2018 in Kraft.

Stuttgart, den 19.04.2018

Prof. Otto Wolff

-Präsident-

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

